

Leitfaden: Unterhaltsrechtliche Bewertung von überobligatorischem Einkommen kinderbetreuender Mütter

Autor: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Stand: November 2025

Übersicht

Wenn eine Mutter trotz der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren erwerbstätig ist, obwohl sie nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB (für geschiedene Ehegatten) bzw. § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB (für nichteheliche Eltern) dazu nicht verpflichtet wäre, spricht man von **überobligatorischer Erwerbstätigkeit**. Die unterhaltsrechtliche Behandlung des daraus erzielten Einkommens folgt einer differenzierten Prüfung, die auf § 1577 Abs. 2 BGB und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) basiert.

1. Grundprinzip: Mitprägende Wirkung und Differenzierung

1.1 Mitprägende Wirkung des tatsächlich erzielten Einkommens

Wenn trotz Vorhandenseins kleiner Kinder über längere Zeit nachhaltig gearbeitet wird, ist der erzielte Verdienst grundsätzlich als **mitprägend** für die Lebensstellung anzusehen, weil er rein tatsächlich geflossen ist (Büttner FamRZ 1999, 893, 895). Das bedeutet, dass das Einkommen nicht vollständig ignoriert werden kann, sondern in die Unterhaltsberechnung einfließen muss.

1.2 Differenzierung nach § 1577 Abs. 2 BGB

Die Rechtsprechung differenziert das überobligatorisch erzielte Einkommen in zwei Anteile:

1. **Unterhaltsrechtlich relevanter Anteil:** Dieser Teil ist bedarfsprägend und wird im Rahmen der Differenzberechnung berücksichtigt.
2. **Unterhaltsrechtlich nicht relevanter Anteil:** Dieser Teil bleibt bei der Ermittlung von Bedarf und Bedürftigkeit unbeachtlich (BGH FamRZ 2007, 882, 887; BGH FamRZ 2005, 1154, 1157).

Die Herausforderung besteht darin, diese beiden Anteile im Einzelfall zu bestimmen.

2. Prüfungsschema: Schritt für Schritt

Schritt 1: Feststellung der Überobligationsmäßigkeit

Zunächst ist zu klären, ob die Erwerbstätigkeit tatsächlich überobligatorisch ist. Dies ist der Fall, wenn:

- Das Kind das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB für geschiedene Ehegatten; § 1615I Abs. 2 S. 3 BGB für nichteheliche Eltern).
- Die Mutter **freiwillig** arbeitet und nicht durch besondere Umstände (z.B. drohende Arbeitslosigkeit, Verlust von Qualifikationen) dazu gezwungen ist.

Während dieser ersten drei Lebensjahre des Kindes besteht grundsätzlich **keine Erwerbsobliegenheit** des betreuenden Elternteils. Eine dennoch ausgeübte Erwerbstätigkeit ist daher überobligatorisch.

Schritt 2: Prüfung der Zumutbarkeit (objektive Kriterien)

Die Frage, ob die überobligatorische Tätigkeit als zumutbar oder unzumutbar einzustufen ist, ist eine **Tatfrage**, die auf Basis objektiver Kriterien nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden ist (BGH FamRZ 2006, 846).

Relevante Kriterien:

- **Dauer und Kontinuität der Erwerbstätigkeit:** Wurde bereits während der Ehe oder vor der Trennung gearbeitet? Eine Fortsetzung der früheren Erwerbstätigkeit kann deren Zumutbarkeit indizieren (BGH FamRZ 2005, 1154; BGH NJW 1998, 2821; OLG Hamm FamRZ 2000, 26).
- **Betreuungssituation:** Wie ist die Kinderbetreuung organisiert?
 - Betreuung durch Großeltern im gemeinsamen Haushalt
 - Externe Betreuung (Tagesmutter, Krippe)
 - Kindergarten- oder Schulbesuch (bei älteren Kindern)
- **Vereinbarkeit von Arbeitszeiten und Betreuung:** Wie lassen sich die konkreten Arbeitszeiten unter Berücksichtigung erforderlicher Fahrzeiten mit der Kindesbetreuung vereinbaren? (BGH NJW 2001, 973 = FamRZ 2001, 350, 352).
- **Alter und Anzahl der Kinder:** Ein Kind unter drei Jahren erfordert intensivere Betreuung als ein Kindergartenkind.
- **Gesundheitszustand von Mutter und Kind:** Besondere gesundheitliche Belastungen können die Zumutbarkeit einschränken.

Gegenauffassung: Einige Gerichte gehen davon aus, dass ein alleinerziehender Elternteil grundsätzlich vor größere Probleme gestellt ist als zusammenlebende Eltern, die sich gegenseitig unterstützen können. Dies spricht eher gegen eine hohe Anrechnung (OLG Braunschweig FamRZ 1997, 355).

Schritt 3: Bemessung des anrechnungsfreien Anteils (Billigkeitsentscheidung)

Die Bemessung des nach § 1577 Abs. 2 BGB anrechnungsfrei zu belassenden Teils des Einkommens entzieht sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH einer **schematischen Beurteilung**. Sie hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BGH NJW 2001, 973 = FamRZ 2001, 350, 352).

Zwei gängige Methoden in der Rechtsprechung:

Methode 1: Gewährung eines Betreuungsbonus

Vom bereinigten Einkommen wird ein pauschaler Betrag als **Betreuungsbonus** abgezogen. Dieser Bonus honoriert die Doppelbelastung aus Erwerbstätigkeit und

Kinderbetreuung.

- **Höhe des Bonus:** In der Rechtsprechung finden sich Beträge zwischen **150 € und 300 €** monatlich.
- **Beispiel:** BGH, Urteil vom 15.12.2004 - XII ZR ¹²¹/₀₃: Betreuungsbonus von 300 €.

Berechnung:

1. Bereinigtes Nettoeinkommen der Mutter: z.B. 2.500 €
2. Abzug Betreuungsbonus: - 300 €
3. Anrechenbares Einkommen: 2.200 €

Methode 2: Hälfthige Anrechnung

Das überobligatorisch erzielte Einkommen wird (nach Abzug von Kinderbetreuungskosten und berufsbedingten Aufwendungen) **nur zur Hälfte** angerechnet.

- **Beispiel:** OLG Hamm, Beschluss vom 08.08.2013 - 6 UF ²⁵/₁₃: Vollzeitarbeit mit Tagesmutter, nur hälfthige Anrechnung des Einkommens.

Berechnung:

1. Bereinigtes Nettoeinkommen der Mutter: z.B. 2.500 €
2. Abzug Kinderbetreuungskosten: - 300 € (Tagesmutter)
3. Verbleibendes Einkommen: 2.200 €
4. Hälfthige Anrechnung: $2.200 \text{ €} / 2 = 1.100 \text{ €}$
5. Anrechenbares Einkommen: 1.100 €

Schritt 4: Einbeziehung in die Unterhaltsberechnung

Der nach Schritt 3 ermittelte **anrechenbare Anteil** des überobligatorischen Einkommens fließt in die Unterhaltsberechnung ein:

- **Bei Trennungsunterhalt:** Das anrechenbare Einkommen wird bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs nach der Differenzmethode berücksichtigt.
- **Bei Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB:** Analog zur Regelung beim Trennungsunterhalt.

3. Zusammenfassung der maßgeblichen Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Datum	Kernaussage	Anrechnungsquote
BGH	XII ZR ¹²¹ / ₀₃	15.12.2004	Pauschale Beurteilung verbietet sich; Anrechnung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Betreuungsbonus als Lösung.	Teilweise (Bonus-Methode)
OLG Hamm	6 UF ²⁵ / ₁₃	08.08.2013	Vollzeitarbeit mit Tagesmutter. Überobligatorisches Einkommen kann nicht im vollen Umfang berücksichtigt werden. Nur hälftige Anrechnung.	50 %
BGH	XII ZB ¹⁸⁵ / ₁₃	01.10.2014	Überobligatorisch erzielt Einkommen wird mit Betreuungsbonus honoriert, der anrechnungsfrei bleibt.	Teilweise (Bonus-Methode)
BGH	XII ZB ²⁰¹ / ₁₉	21.10.2020	Betreuung durch Großeltern ist freiwillige Leistung Dritter, befreit Elternteil nicht von Unterhaltspflicht.	Nicht direkt zur Anrechnung

Weitere relevante Entscheidungen:

- BGH FamRZ 2005, 1154, 1157: Differenzierung zwischen unterhaltsrechtlich relevantem und nicht relevantem Anteil.
- BGH FamRZ 2007, 882, 887: Bestätigung der Differenzierungsmethode.
- BGH FamRZ 2006, 846: Zumutbarkeit ist Tatfrage, objektive Kriterien maßgeblich.
- BGH NJW 2001, 973 = FamRZ 2001, 350, 352: Einzelfallabhängige Bemessung des anrechnungsfreien Teils.

- OLG Hamm FamRZ 2000, 26: Fortsetzung früherer Erwerbstätigkeit indiziert Zumutbarkeit.
 - OLG Braunschweig FamRZ 1997, 355: Alleinerziehende vor größeren Problemen als zusammenlebende Eltern.
-

4. Praktische Hinweise

Für die Beratung der Mutter (Unterhaltsberechtigzte):

- **Dokumentation der Betreuungssituation:** Legen Sie dar, wie die Kinderbetreuung organisiert ist und welche Doppelbelastung entsteht.
- **Nachweis der Kinderbetreuungskosten:** Alle Kosten für Tagesmutter, Krippe etc. sollten belegt werden, da diese vom Einkommen abzuziehen sind.
- **Berufung auf ständige Rechtsprechung:** Argumentieren Sie, dass eine Anrechnung von mehr als 50 % oder ohne Betreuungsbonus der ständigen Rechtsprechung widerspricht.
- **Einzelfallbezogene Argumentation:** Betonen Sie besondere Umstände (z.B. ungünstige Arbeitszeiten, weite Fahrwege, gesundheitliche Belastungen), die für einen höheren anrechnungsfreien Anteil sprechen.

Für die Beratung des Vaters (Unterhaltspflichtiger):

- **Prüfung der Zumutbarkeit:** Argumentieren Sie, dass die Erwerbstätigkeit zumutbar ist, wenn:
 - Die Mutter bereits vor der Trennung gearbeitet hat.
 - Die Betreuung durch Großeltern im gemeinsamen Haushalt gesichert ist.
 - Die Arbeitszeiten mit der Betreuung vereinbar sind.
 - **Keine Anrechnung über 50 %:** Beachten Sie, dass die Rechtsprechung eine Anrechnung von mehr als 50 % nicht stützt. Eine vollständige Anrechnung ist nach aktueller Rechtslage nicht durchsetzbar.
 - **Realistische Erwartungshaltung:** Rechnen Sie mit einer hälftigen Anrechnung oder einem Betreuungsbonus von 150-300 €.
-

5. Fazit

Die unterhaltsrechtliche Bewertung von überobligatorischem Einkommen kinderbetreuender Mütter erfordert eine differenzierte Einzelfallprüfung. Die Rechtsprechung hat sich auf zwei Hauptmethoden eingependelt:

1. **Betreuungsbonus-Methode:** Abzug eines pauschalen Betrags (150-300 €) vom Einkommen.
2. **Hälftige Anrechnung:** Nur 50 % des (bereinigten) überobligatorischen Einkommens werden angerechnet.

Eine vollständige oder überwiegende Anrechnung (mehr als 50 %) findet in der veröffentlichten Rechtsprechung von BGH und OLG keine Stütze. Die Billigkeitsabwägung nach § 1577 Abs. 2 BGB führt in der Praxis regelmäßig zu einer nur teilweisen Anrechnung, um der Doppelbelastung aus Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung Rechnung zu tragen.

Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Stand: November 2025

Dieser Leitfaden dient der Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall.